

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1972

Nummer 106

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	26. 9. 1972	RdErl. d. Innenministers Deutsche Handelsvertretungen in Warschau, Sofia, Budapest und Prag	1708
20363	27. 9. 1972	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1708
21261	26. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zeitliche Abstände zwischen Schutzimpfungen	1708
2180	9. 10. 1972	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; a) Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS), b) Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA)	1718
2180	10. 10. 1972	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Euroclub (e.V.)“ Mariensiel, Landkreis Friesland	1718
2311	25. 9. 1972	RdErl. d. Innenministers Bauleitplanung; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Teil: Erschließung (RAST-E)	1709
23213	19. 9. 1972	RdErl. d. Innenministers Richtzahlen für den Stellplatzbedarf von Kraftfahrzeugen	1709
2370	25. 9. 1972	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden oder vorprüfenden Stellen (Verwaltungskostenbestimmungen 1973 – VerwKB 1973)	1711
9300	26. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) 1959 und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen (AB)	1714

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Landesregierung		
27. 9. 1972	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen	1714
Innenminister		
25. 9. 1972	Bek. – Anerkennung von Feuerschutzgeräten	1718
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
6. 10. 1972	Bek. – Gewährung von Beihilfen an Erzeugerbetriebe des Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenbaues (einschließlich gärtnerische Baumschulen) als Ausgleich für währungsbedingte Verluste	1719
Justizminister		
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg und Köln	1719
Personalveränderungen		
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	1718

I.

20020

**Deutsche Handelsvertretungen
in Warschau, Sofia, Budapest und Prag**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1972
— I C 2/17—10.136

In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 des RdErl. v. 9. 5. 1968 (SMBI. NW. 20020) werden jeweils die Worte „Warschau“ und „Polen“ gestrichen.

MBI. NW. 1972 S. 1708.

20363

**G 131
Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 9. 1972 —
B 3203 — 1 — IV B 4

Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBI. NW. 20363) ist wie folgt zu ergänzen:

1. In Abschnitt A ist hinter „Zu § 29 i. Verb. mit § 124a BBG“ einzufügen:

Zu § 29 i. Verb. mit § 125 Abs. 1 BBG:

Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen damit einverstanden erklärt, daß mit Wirkung vom 1. 10. 1972 bei der Anwendung der Richtl. Nr. 2 zu § 125 BBG statt fünfzig Deutsche Mark (Richtl. Nr. 2 Abs. 4,7) hundertfünfzig Deutsche Mark und statt hundert Deutsche Mark (Richtl. Nr. 2 Abs. 6,8) zweihundertfünfzig Deutsche Mark anrechnungsfrei bleiben. Eine entsprechende Änderung der Richtlinien ist vorgesehen.

2. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 164 BBG“ wird die nachstehende Nummer 2 eingefügt; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6:

2 Waisengeld nach § 164 Abs. 2 Nr. 1 BBG und Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG sind nicht zu gewähren, wenn die Waise an Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) teilnimmt und Unterhaltsgeld nach Maßgabe des § 44 AFG erhält.

3. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG“ wird in Nummer 1 Buchstabe a folgender Absatz angefügt:

Die verlängerte Ausschlußfrist gilt auch für Personen, denen Rechte nach dem G 131 wegen Versäumung der Meldefrist des § 81 G 131 (F 1953, 1957) bis zur Aufhebung dieser Vorschrift durch die Dritte Novelle zum G 131 nicht zustanden (s. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. 11. 1971 — BVerwG VI C 131.67 —, abgedruckt in der Zeitschrift RiA 1972 S. 73). Sind in diesen Fällen Anträge auf Gewährung von Kriegsunfallversorgung nach § 181 a BBG wegen Versäumung der für die Anmeldung von Kriegsunfällen gem. Artikel II Abs. 10 Buchstabe a der Zweiten Novelle zum G 131 in der Fassung des Artikels II § 18 Abs. 1 der Dritten Novelle zum G 131 geltenden Frist (30. 9. 1959) unanfechtbar abgelehnt worden, ist nunmehr Kriegsunfallversorgung von Amts wegen ab 1. 12. 1971 zu gewähren, sofern die Anmeldung innerhalb der verlängerten Ausschlußfrist des Artikels II Abs. 10 Buchstabe b der Zweiten Novelle zum G 131 in der Fassung des Artikels II § 18 Abs. 1 der Dritten Novelle zum G 131 erfolgt ist.

4. In Abschnitt A „Zu § 70“ wird die nachstehende Nummer 1 eingefügt; der bisherige Text erhält die Nummer 2:

1 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. 4. 1972 — BVerwG VI C 5.70 — entschieden,

dass die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 70 Abs. 1 oder Abs. 2 G 131 von der Bedürftigkeit des Unterhaltsbeitragsberechtigten abhängig gemacht werden darf und es trotz der Formulierung in § 70 Abs. 1 G 131 „Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes“ zulässig ist, den Unterhaltsbeitrag niedriger als das gesetzliche Ruhegehalt festzusetzen, wenn dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Berechtigten geboten ist.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Soweit bisher anders verfahren worden ist, bitte ich, den Unterhaltsbeitrag bei einer erforderlichen Neufestsetzung den wirtschaftlichen Verhältnissen des Berechtigten anzupassen. Führt eine allgemeine Erhöhung der Bezüge zu einer Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrages, soll die Anpassung nicht zu einer Verminderung des bisherigen Zahlbetrages führen.

5. In Abschnitt B „Zu § 18“ wird folgende Nummer 19 angefügt:

19 Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG ist nicht zu gewähren, wenn das Kind an Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) teilnimmt und Unterhaltsgeld nach Maßgabe des § 44 AFG erhält.

— MBI. NW. 1972 S. 1708.

21261

**Zeitliche Abstände
zwischen Schutzimpfungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 9. 1972 — VI A 2 — 44.33.08

Das Bundesgesundheitsamt in Berlin hat seine Richtlinien über die zeitlichen Abstände zwischen Schutzimpfungen u. a. infolge Erweiterung des Impfikatalogs neu bearbeitet.

Hier nach sind zwischen den nachstehend aufgeführten Impfungen und weiteren Schutzimpfungen mit vermehrungsfähigen abgeschwächten Krankheitserregern (Pocken, Polio oral, Gelbfieber, Masern, Röteln, Mumps, BCG) folgende Abstände einzuhalten — unter der Voraussetzung, daß die Impfreaktion abgeklungen ist und Komplikationen nicht aufgetreten sind —:

Nach Pockenschutz-Erstimpfung	4 Wochen Abstand
Nach Pockenschutz-Wiederimpfung	1 Woche Abstand
Nach Gelbfieber-Impfung	2 Wochen Abstand
Nach Polio-Oralimpfung	4 Wochen Abstand
Nach Masern-Impfung*)	4 Wochen Abstand
Nach Röteln-Impfung	4 Wochen Abstand
Nach Mumps-Impfung*)	4 Wochen Abstand
Nach BCG-Impfung	4 Wochen Abstand

Bei Schutzimpfungen mit inaktivierten Krankheitserregern, ihren Spaltprodukten (Cholera, Typhus-Paratyphus, Pertussis, Influenza, Polio parenteral, Masernspaltimpfstoff) oder mit Toxoiden (Diphtherie, Tetanus) sind Zeitabstände untereinander und zu anderen Impfungen nicht erforderlich.

Eine Pockenschutz-Erstimpfung soll mindestens einen Monat vor oder nach einer anderen Schutzimpfung durchgeführt werden.

Nach einer Tollwut-Schutzbehandlung sollen mit Ausnahme der Tetanus-Prophylaxe bis sechs Wochen nach der letzten Injektion keine anderen Schutzimpfungen vor genommen werden.

*) in Nordrhein-Westfalen noch nicht nach § 51 BSeuchG öffentlich empfohlen

Die gleichzeitige Verabfolgung von Impfstoff aus vermehrungsfähigen und Impfstoff aus inaktivierten Krankheitserregern der gleichen Art soll bei Erstimpfungen vermieden werden.

Mein RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBI. NW. 21261) wird aufgehoben:

— MBI. NW. 1972 S. 1708.

2311

Bauleitplanung

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen

Teil: Erschließung (RAST-E)

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1972 —
V C 2 — 0.310.1 — 952/72

Die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Anschrift: 5 Köln, Maastrichter Straße 45, hat „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Erschließung (RAST-E)“ herausgegeben, die hiermit bekanntgemacht werden. Zugleich wird empfohlen, sie im Städtebau anzuwenden.

Die Richtlinien enthalten Hinweise für die Bauleitplanung und für die Herstellung der Erschließungsanlagen. Sie behandeln vornehmlich Verkehrsanlagen; sonstige Erschließungsanlagen werden berücksichtigt, soweit sie mit den Verkehrsanlagen im Zusammenhang stehen.

In den mit RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1969 (MBI. NW. 1970 S. 36/ SMBI. NW. 2311) veröffentlichten Richtlinien für die Berücksichtigung des Verkehrs im Städtebau ist im Teil II auf die Bedeutung der Entwicklung eines funktionsgerechten, gegliederten Gesamtstraßennetzes der Gemeinden hingewiesen worden. Die jetzt vorliegenden Richtlinien sollen dazu beitragen, daß die Erschließungsanlagen und die von ihnen benötigten Flächen den Erfordernissen des Verkehrs und der Bebauung, aber auch den übrigen in § 1 Abs. 4 und 5 BBauG genannten Belangen entsprechen.

Die Richtlinien dienen zugleich der Erprobung im großen Rahmen. Dabei gewonnene Erfahrungen wird die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in einer späteren Neufassung berücksichtigen.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Erschließung (RAST-E) — Ausgabe 1971 —, sind im Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg, verlegt worden.

— MBI. NW. 1972 S. 1709.

Anlage

fahrzeugverkehrs überholt. Nachstehend gebe ich die von der Fachkommission „Bauaufsicht“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) erarbeiteten neuen Richtzahlen bekannt. Sie sind ab sofort bei der Ermittlung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze zugrunde zu legen, wobei Abweichungen im Einzelfall möglich sind, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern oder vertretbar erscheinen lassen.

Bei der Anwendung der neuen Richtzahlen sind folgende Hinweise, bei der Bemessung der Stellplätze und Fahrgassen folgende Mindestgrößen und -breiten zu beachten:

1. Richtzahlen

- 1.1 Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf und dienen lediglich als Anhalt, um die Zahl der herzustellenden Stellplätze oder Garagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall festzulegen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist über die Richtzahlen hinaus zu erhöhen, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse (z. B. Fremdenverkehr, Ausflugsverkehr, Industrie mit großem Arbeiterpendelverkehr, Kraftfahrzeugindustrie, abgelegene Siedlungen) oder die Art der baulichen Anlage dies erfordern.
- 1.2 Die für die ständigen Benutzer (Bewohner und Betriebsanghörige) bestimmten Stellplätze und Garagen können auch an Stellen angeordnet sein, die nur mit besonderen Ortskenntnissen auffindbar sind. Stellplätze für diesen Personenkreis können z. B. in einem nur vom Hof aus zugänglichen Untergeschoß oder auf einer mit Außentreppen zu erreichenden Dachfläche vorgesehen werden.
- 1.3 Stellplätze für Besucher sollen auch ohne Ortskenntnisse leicht auffindbar sein. Sie können z. B. vor Gebäuden oder hinter gut erkennbaren Durchfahrten angeordnet werden. Die Besucher dürfen nicht durch Schilder oder Absperrreinrichtungen von der Benutzung der Stellplätze ausgeschlossen werden. Stellplätze für Besucher dürfen nur in Garagen liegen, deren Zufahrten dauernd geöffnet sind oder durch Kontrollpersonal jederzeit geöffnet werden können.
- 1.4 Die sich aus der Nutzfläche eines Gebäudes ergebende Zahl der Stellplätze ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis im Mißverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der Beschäftigten und Besucher sowie aus der Art des Betriebes ergibt.
- 1.5 Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Einstellmöglichkeiten vorzusehen.
- 1.6 Für Anlagen mit regelmäßiger An- oder Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für LKW nachzuweisen.
- 1.7 Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, kann der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen für Autobusse verlangt werden. Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig auch für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen genutzt, ist deren Stellplatzbedarf nach den entsprechenden Richtzahlen für Versammlungsstätten zu bemessen.
- 1.8 Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln. Steht die Gesamtzahl der so errechneten Stellplätze in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der Stellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Stellplatzanzahl entsprechend vermindert werden, wenn zeitlich keine Überschneidungen auftreten.
- 1.9 Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermitteln.

23213

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf von Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1972
— V A 3 — 2.000.64 — 1118/72

Nach § 64 Abs. 2 der Landesbauordnung dürfen bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen im Sinne des § 64 Abs. 2 der Landesbauordnung oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung gleich. Außerdem kann nach § 64 Abs. 4 der Landesbauordnung bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung von Stellplätzen und Garagen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlage unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Zahl und Größe der Stellplätze oder Garagen richten sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen.

Die mit RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 8. 1950 (MBI. NW. S. 825) bekanntgegebenen Richtzahlen für den Stellplatzbedarf sind durch die Zunahme des Kraft-

mässiger Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

2. Mindestgröße der Stellplätze und Mindestbreite der Fahrgassen

2.1 Für die Aufstellung eines Personenwagens oder kleinen Lieferwagens ist eine Fläche von mindestens $2,30 \text{ m} \times 5,00 \text{ m}$ erforderlich. Die Aufstellung eines grösseren Lieferwagens oder Lastwagens bis zu 3 t erfordert eine Fläche von $3,00 \text{ m} \times 6,50 \text{ m}$. Für Lastwagen über 3 t, Fernlastzüge, Omnibusse und Spezialfahrzeuge ist die erforderliche Fläche von Fall zu Fall festzulegen. Zu der Fläche für das Kraftfahrzeug selbst kommt in der Regel eine Verkehrsfläche für den Zu- und Abfahrtsweg hinzu.

2.2 Die Zufahrten zu den Stellplätzen — Fahrgassen — müssen mindestens folgende Breiten aufweisen:

Anordnung der Stellplätze	Mindestgröße der Stellplätze	Mindestbreite der Fahrgassen
Bei Schrägaufstellung unter 45°	$2,30 \times 5,00 \text{ m}$	3,50 m
unter 60°	$2,30 \times 5,00 \text{ m}$	4,50 m
Bei Senkrechtaufstellung	$2,30 \times 5,00 \text{ m}$	6,50 m
Bei Senkrechtaufstellung	$2,50 \times 5,00 \text{ m}$	5,50 m

Den RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 8. 1950 (SMBI. NW. 23213) hebe ich auf.

Anlage

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hier von für Besucher in v. H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1—2 Stpl. je Wohnung	—
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1—1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	—
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10—20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3—5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2—4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8—15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30—40 m^2 Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20—30 m^2 Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30—40 m^2 Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m^2 Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10—20 m^2 Verkaufsnutzfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5—10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20—30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10—20 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m^2 Sportfläche	—
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m^2 Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10—15 Besucherplätze	—
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m^2 Hallenfläche	—
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m^2 Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10—15 Besucherplätze	—
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200—300 m^2 Grundstücksfläche	—
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5—10 Kleiderablagen	—
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5—10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10—15 Besucherplätze	—

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hier von für Besucher in v. H.
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	—
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10—15 Besucherplätze	—
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	—
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	—
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2—5 Boote	—
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8—12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4—8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2—6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2—3 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3—4 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4—6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2—4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6—10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	—
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5—10 Schüler über 18 Jahre	—
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	—
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2—4 Studierende	—
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20—30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	—
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	—
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50—70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	10—30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80—100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	—
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- od. Reparaturstand	—
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	—
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage**)	—
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	—
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	—
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	—

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**) Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 40 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

— MBl. NW. 1972 S. 1709.

2370

**Bestimmungen
über die
Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen
an die
Bewilligungsbehörden oder vorprüfenden Stellen
(Verwaltungskostenbestimmungen 1973 —
VerwKB 1973)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1972 —
VI A 1 — 4.026 — 3916/72

1. Allgemeines

Die Bewilligungsbehörden [§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — WoBau-

FördNG — vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338) — SGV. NW. 237 —; § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28), — SGV. NW. 237 —] erhalten von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens und der ihnen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im Wohnungsbau (als Bewilligungsbehörden oder vorprüfende Stellen) obliegenden Aufgaben einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag in der nachfolgend bestimmten Höhe.

2. Höhe des Verwaltungskostenbeitrages für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen

(1) Der Verwaltungskostenbeitrag für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen aus öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln i. S. des Zweiten Wohnungsbaugetzes besteht aus einem Grundbetrag (Absatz 2) und einem Zuschlag zum Grundbetrag (Absätze 3 bis 5).

(2) Für jeden der Wohnungsbauförderungsanstalt vorgelegten und von dieser im Abrechnungszeitraum (Nummer 4 Abs. 1) verbuchten Bewilligungsbescheid, mit welchem für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Darlehen oder Zuschüsse zur Förderung der Schaffung von Garagenplätzen in Tief- oder Hochgaragen bewilligt werden, erhält die Bewilligungsbehörde einen Grundbetrag von 150 Deutsche Mark. Werden für das gleiche Bauvorhaben mehrere Bewilligungsbescheide erteilt (z. B. im Falle der Nachbewilligung öffentlicher oder nicht-öffentlicher Mittel), so ist der Grundbetrag nur einmal zu leisten.

(3) Der sich nach Absatz 2 ergebenden Summe der Grundbeträge ist ein Betrag in Höhe von 0,25 v. H. des auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundeten Gesamtbetrages der Nettosumme (Satz 2) der im Abrechnungszeitraum zur Deckung von Gesamtkosten bewilligten Darlehen und Zuschüsse hinzuzurechnen. Die Nettosumme ergibt sich aus der Summe aller zur Deckung von Gesamtkosten bewilligten Darlehen und Zuschüsse, vermindert um die durch Widerruf, Aufhebung oder Kürzung von Bewilligungsbescheiden des laufenden Rechnungsjahrs frei gewordenen, zur Deckung von Gesamtkosten bestimmt gewesenen Darlehen und Zuschüsse, die der Wohnungsbauförderungsanstalt im Abrechnungszeitraum durch Änderungsbescheide bekanntgegeben und von dieser verbucht wurden.

(4) Sind Annuitätshilfen bewilligt worden, so ist den Grundbeträgen nach Absatz 2 nicht ein Vom-Hundert-Satz der bewilligten Annuitätshilfen, sondern ein Betrag in Höhe von 0,25 v. H. des auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundeten Gesamtbetrages der Bankdarlehen (Nummer 5 AnhB 1967) hinzuzurechnen, die mit der Nettosumme der bewilligten Annuitätshilfen verbilligt worden sind. Für die Berechnung der Nettosumme der bewilligten Annuitätshilfen gilt Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.

(5) Sind Aufwendungsbeihilfen oder Aufwendungsdarlehen bewilligt worden, so ist den Grundbeträgen nach Absatz 2 nicht ein Vom-Hundert-Satz der bewilligten Aufwendungsbeihilfen oder Aufwendungsdarlehen, sondern ein Betrag in Höhe von 0,25 v. H. der Kapitalmarktmittel hinzuzurechnen, die mit der Nettosumme der bewilligten Aufwendungsbeihilfen bzw. Aufwendungsdarlehen (erster Jahresbetrag) erschlossen worden sind. Die mit den bewilligten Aufwendungsbeihilfen bzw. Aufwendungsdarlehen (erster Jahresbetrag) erschlossenen Kapitalmarktmittel sind unter Zugrundelegung eines Kapitalisierungsfaktors von 7 v. H. zu ermitteln und auf volle 100 Deutsche Mark aufzurunden. Für die Berechnung der Nettosumme der bewilligten Aufwendungsbeihilfen bzw. Aufwendungsdarlehen gilt Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.

3. Höhe des Verwaltungskostenbeitrages für die Vorprüfung von Anträgen auf Bewilligung von Darlehen oder Zuschüssen

(1) Soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung anstelle der in Nr. 1 genannten Gemeinden und Gemeindevverbände im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zuständig ist, erhalten die zur Vorprüfung verpflichteten Gemeinden und Gemeindevverbände einen Verwaltungskostenbeitrag in der in Nummer 2 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Höhe, also nicht den Grundbetrag nach Nummer 2 Abs. 2.

(2) Ist die Wohnungsbauförderungsanstalt für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen aus Mitteln zuständig, die keine öffentlichen Mittel i. S. des Zweiten Wohnungsbaugetzes sind, so erhalten die in Nummer 1 genannten Gemeinden und Gemeindevverbände für die Vorprüfung der Anträge keinen Grundbetrag nach Nummer 2 Abs. 2, sondern im Falle der Bewilligung

- a) von Annuitätshilfen, von Aufwendungsbeihilfen oder von Aufwendungsdarlehen nur einen Verwaltungskostenbeitrag in sinngemäßer Anwendung der Nummer 2 Abs. 3 bis 5,
- b) von Zinszuschüssen einen Verwaltungskostenbeitrag von 35 Deutsche Mark je Miet- oder Genossenschaftswohnung und von 50 Deutsche Mark je Familienheim oder je Eigentumswohnung,
- c) von Festbetragsdarlehen einen Verwaltungskostenbeitrag von 180 Deutsche Mark für jeden der Wohnungsbauförderungsanstalt im Abrechnungszeitraum vorgelegten Antrag; werden Aufwendungsbeihilfen oder Aufwendungsdarlehen neben Festbetragsdarlehen bewilligt, findet Buchstabe a) keine Anwendung.

4. Abrechnungszeitraum und Abrechnungsverfahren

(1) Die Abrechnung der einer Gemeinde oder einem Gemeindevband nach Nummern 2 oder 3 zustehenden Verwaltungskostenbeiträge erfolgt jeweils für die Hälfte eines Haushaltsjahres (Abrechnungszeitraum).

(2) Die Wohnungsbauförderungsanstalt errechnet die der Gemeinde bzw. dem Gemeindevband für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zustehenden Verwaltungskostenbeiträge unter Verwendung des anliegenden Musters (Anlage 1 VerwKB 1973). Die Berechnung wird jeweils mit den Kontingentsauszügen übersandt, die den betreffenden Abrechnungszeitraum abschließen.

(3) Die Gemeinden und Gemeindevverbände prüfen die Übereinstimmung der Abrechnung mit ihren eigenen Unterlagen. Unstimmigkeiten sind der Wohnungsbauförderungsanstalt (Abt. Innenrevision) innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Werden keine Beanstandungen erhoben, so zahlt die Wohnungsbauförderungsanstalt nach Ablauf dieser Frist den von ihr errechneten Betrag aus.

(4) Über Streitigkeiten, die sich bei der Abrechnung ergeben, entscheidet der Innenminister auf Antrag der Wohnungsbauförderungsanstalt oder der Gemeinden bzw. der Gemeindevverbände.

5. Verwaltungskostenbeitrag für die Verwaltung von Landesdarlehen

Regelungen über die Gewährung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Verwaltung von Landesdarlehen durch Gemeinden und Gemeindevverbände als darlehsverwaltende Stellen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

6. Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm, Zinszuschüsse

Für die Vorprüfung von Anträgen auf Bewilligung von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des Bundes (RdErl. v. 12. 8. 1971 — SMBI. NW. 2370 —) und von Anträgen auf Bewilligung von Zinszuschüssen (RdErl. v. 23. 2. 1972 — SMBI. NW. 2370 —) gelten diese Bestimmungen auch, wenn die Aufwendungsdarlehen oder Zinszuschüsse vor dem 1. Januar 1973 bewilligt worden sind.

7. Inkrafttreten

Unbeschadet der Regelung in Nr. 6 treten diese Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen wird der RdErl. v. 12. 12. 1963 (SMBI. NW. 2370) aufgehoben.

Anlag:

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf,

**Abrechnung des Verwaltungskostenbeitrages
— Förderung des Wohnungsbau —**

Bewilligungsbehörde

A. Grundbeträge:	DM	Stück	Gesamt	bereits gezahlt DM	noch zu zahlen DM
Sozialer Wohnungsbau					
Letzte Bescheid Nr.					
Fehlende Nr. %.					
Nachbewilligung %.					
Erstattungsfähig	150,—				
Festbetr. Darlehen	180,—				
Zinszuschüsse	35,—				
Zinszuschüsse	50,—				
Gesamt					

B. 0,25% von den Gesamtbewilligungssummen

Bewilligungen
Gesamt
DM

Gesamte Bewilligungssumme
Annuitätshilfen %.
Aufwendungsbeihilfen/Aufwendungsdarlehen %.
Festbetr. Darlehen %.
Gesamt
Aufrundung
Kapitalisierte Aufw. Beih./Aufw. Darlehen +
Bankdarlehen +
Aufrundung +
Gesamt
zu zahlende VKB insgesamt

9300

**Aenderung
der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) 1959
und der dazugehörenden
Ausführungsbestimmungen (AB)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 26. 9. 1972 — V/B 2 — 88 — 20 — 54/72

Auf Grund der Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung (ESO) 1959 vom 6. März 1972 (BGBl. I. S. 450) wurden auch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen (AB) geändert.

Die Änderungen der ESO und der Ausführungsbestimmungen sind in den Berichtigungsblättern 1 und 2 zum Signalbuch (SB) der Deutschen Bundesbahn zusammengestellt worden. Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat den Ländern diese Berichtigungsblätter zur Einführung empfohlen.

Es werden daher als Anweisungen zur Durchführung der ESO für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß ESO, A (5) die Ausführungsbestimmungen in der Fassung des Signalbuches der Deutschen Bundesbahn (DB) vom 15. Dezember 1959 und der Berichtigungsblätter 1 und 2 erlassen. Gleichzeitig wird der RdErl. v. 4. 12. 1959 (SMBI. NW. 9300) aufgehoben.

Die Einführung des Signalbuches (SB) — DV 301 — der DB mit den Berichtigungsblättern 1 und 2, die Anpassung der Signale einschließlich der Berichtigung der betrieblichen Unterlagen und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen. Der Vollzug ist mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 30. Juni 1973 zu melden.

T. Zum Berichtigungsblatt 2 bemerke ich noch folgendes:

Das Signal Zp 10 und die Ausführungsbestimmungen 142 und 143 sind entfallen. Für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen gilt aber übergangsweise bis zur Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die „Vereinfachten Fahrdienstvorschriften“ (vFV) nachstehende Regelung: „Das Signal Zp 9 (Abfahren) darf bei Triebwagenzügen auch von einem angehängten Wagen aus durch zwei mäßig lange Töne mit einer Summer- oder Klingelanlage gegeben werden. Das Hochhalten der Hand oder der grüngelbendeten Laterne fällt dann weg.“ Diese Weisung ist anstelle der früheren AB 143 vorläufig zu vermerken.

— MBI. NW. 1972 S. 1714.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 27. 9. 1972

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 26. August 1971 bis 8. Juni 1972 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Umbau von Magnet-Digitalspeicher MDS 252 zum off-line-Betrieb an Anelux-Drucker-Serie 5 (5300) — im Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorschlag ermöglicht es, durch die Herstellung und Verwendung von zwei bestimmten Steckkarten auch für den Betrieb der off-line-Schnelldrucker Bandgeräte des modernen Typs 252 einzusetzen. Durch die Verwirklichung des Vorschlags hat sich der Kauf von 900 kostspieligen Magnetbändern erübrigt. Auch führt der Vorschlag zu größerer Bandausnutzung, kürzeren Druck- und Rechenzeiten, geringerem Verschleiß an Geräten und Bändern und zur Senkung der Wartungskosten.

Belohnung: 2500,— DM

Einserder: Verwaltungsangestellter H. Linka
Rechenzentrum der Finanzverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen

2. Erleichterung der Kontrollsummen-Bildung für die maschinelle Bearbeitung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Nach der Verwirklichung des Vorschlags haben die Finanzämter bei einem großen Teil der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nur noch eine bereits ausgedruckte Kern-Kontrollsumme zu ergänzen und so die endgültige Kontrollsumme zu bilden. Das Verfahren führt zu einer erheblichen Einsparung an Arbeitszeit.

Belohnung: 2000,— DM

Einserder: Verwaltungsangestellter D. Wolfgramm
Finanzamt Hamm

3. Einführung eines Vordrucks für die Eingabe von Werten in die Speicherkartei „V-Steuern“

Für die Eingabe von Werten in die Speicherkartei „V-Steuern“ hat der Einserder einen kombinierten Vordruck entwickelt. Dieser Vordruck ermöglicht es, die unterschiedlichsten Eingabe- und Änderungsweisungen zu geben. Damit entfällt eine Vielzahl von speziellen Vordrucken, die einen erheblichen Arbeitsaufwand verursachten.

Belohnung: 1900,— DM

Einserder: Steueroberinspektor W. Pompino
Finanzamt Köln-Nord

4. Technische Verbesserungen am Armaturenprüfstand nach Vornorm DIN 52218

Durch die Verwirklichung des Vorschlags wird

1. die Zeit, die für das Entlüften des Armaturenprüfstandes erforderlich ist, wesentlich verkürzt,
2. die Bestimmung des mittleren Schallspiegels vereinfacht,
3. der Verschleiß der Dichtungen an den Druckmindeern erheblich herabgesetzt,
4. die Befestigungen der Meßleitungen so verbessert, daß die Zahl der bisher erforderlichen Prüfstand-Korrekturen gesenkt werden kann.

Belohnung: 1000,— DM

Einserder: Techn. Angestellter W. Becker
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen, Dortmund

5. Verbesserung der TÜV-Plaketten

Nach dem Vorschlag werden die Plaketten künftig zweifarbig gestaltet, damit auch aus größerer Entfernung insbesondere bei fahrenden Wagen besser zu erkennen ist, ob der Vorführtermin beim TÜV eingehalten wurde.

Belohnung: 1000,— DM

Einserder: Polizeiobermeister P. Peters
Kreispolizeibehörde Bonn

6. Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten einer Schwingprüfmaschine

Durch die Verwirklichung des Vorschlags wird die Ablesegenauigkeit über die Belastbarkeit des Materials um das Zwanzigfache erhöht.

Belohnung: 800,— DM

Einserder: Techn. Angestellter G. Lücke
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen, Dortmund

7. Verringerung des Kühlwasserbedarfs bei Hydraulikaggregaten für Hydrolaps-Schwingprüf anlagen

Nach dem Vorschlag werden durch Verwendung eines zentralen Kühlwassersystems Einsparungen am Wasser- verbrauch erzielt.

Belohnung: 750,— DM

Einserder: Regierungsrat F. Braeker
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen, Dortmund

8. Entwicklung eines Gerätes zur Prüfung der Kontrollschrreibmaschinen an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und der Schneidgeräte an Schnelldruckern

Durch den Einsatz dieses Gerätes werden Ausfallzeiten der Rechner und der Schnelldrucker in erheblichem Umfang vermieden.

Belohnung: 750,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter H. Linka
Rechenzentrum der Finanzverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

9. Neukonstruktion eines vielseitig verwendbaren Spannkopfes zur Durchführung von Zug- und Druckversuchen

Der Vorschlag ermöglicht es, anstelle unterschiedlicher Spannköpfe nur noch einen Spannkopf zu verwenden, so daß Kosteneinsparungen sowie personelle und prüftechnische Vorteile erzielt werden.

Belohnung: 700,— DM

Einsender: Techn. Angestellter K.-J. Abel
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen, Dortmund

10. Verwendung elektronischer Annäherungsschalter als Wegbegrenzer bei der Prüfung von Konstruktionen und Bauteilen auf Aufspannfeldern in der Werkstoffprüfung

Die Verwirklichung des Vorschlags ermöglicht größere prüftechnische Sicherheiten und verhüten die Zerstörung von Prüfeinrichtungen.

Belohnung: 500,— DM

Einsender: Techn. Angestellter L. Leichtfuß
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen, Dortmund

11. Verbesserung der Auswertung kriminalistischer Tatortfotografie

Der Vorschlag führt zu einer schnelleren und preiswerteren Auswertung der kriminalistischen Tatortfotografie. Die Beschaffung und Lagerung des Filmmaterials wird verbessert, die Ausschußquote erheblich gesenkt.

Belohnung: 500,— DM

Einsender: Kriminalhauptmeister O. Lenze
Landeskriminalamt Düsseldorf

12. Sammlung der Fortführungsrisse

Nach dem Vorschlag werden die Flurstücksnummern als Seitenzahlen übernommen. Dadurch werden die Handhabung der Sammlungen der Fortführungsrisse vereinfacht und Eintragungen an anderen Stellen (z. B. im Flurbuch) eingespart.

Belohnung: 400,— DM

Einsender: W. Feldmeyer
Kataster- und Vermessungsamt
Münster

13. Verbesserung der Anbringung von induktiven Wegaufnehmern bei Schalungsträgerprüfungen

Durch die Verwirklichung des Vorschlags werden die Standfestigkeit der Meßwertaufnehmer und die Exaktheit des Einrichtens verbessert, die Gefahr der Beschädigung wertvoller Meßgeräte herabgesetzt und insgesamt eine Arbeitszeiteinsparung erzielt.

Belohnung: 400,— DM

Einsender: Techn. Angestellter H. Riester
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen, Dortmund

14. Neukonstruktion einer Biegevorrichtung zur Herstellung von Bügeln für Stahlbeton-Prüfbalken

Die Verwirklichung des Vorschlags führt neben einer Zeiterparnis zu genaueren Meßergebnissen.

Belohnung: 300,— DM je Einsender

Einsender: Schlosser G. Jaworek
Schlosser A. Reimann
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen, Dortmund

15. Zusatzgerät für Fernschreibmaschinen zur optischen und akustischen Anzeige von Staatsnot- und Blitz-Fernschreiben

Die vorgeschlagene Signaleinrichtung erhöht die Sicherheit und Schnelligkeit in der Übermittlung von Fernschreiben höchster Dringlichkeit.

Belohnung: 300,— DM

Einsender: Polizeiobermeister G. Zwarg
Kreispolizeibehörde Essen

16. Ausrüstung der Fernsprechstationen in den Polizeiautobahn-Stationen mit automatischen Fernsprech-Wählereinrichtungen

Bei Einsatz des Rufnummerngebers wird

- das Herstellen von Verbindungen mit Rettungseinrichtungen beschleunigt,
- das Bedienungspersonal durch Fortfall langer Rufnummernfolgen arbeitsmäßig entlastet,
- die Sicherheit im Verbindungsaubau erhöht.

Belohnung: 250,— DM

Einsender: Polizeihauptmeister S. Kerinnis
Landespolizeibehörde Aachen

17. Verfahrensänderung bei der Bekanntmachung von Manövern und Übungen

Die ortsübliche Bekanntmachung von Manövern und anderen Übungen soll für den Bereich der Kreise künftig durch die Kreisverwaltungen und nicht mehr durch die amtsfreien Gemeinden und Ämter erfolgen.

Belohnung: 250,— DM

Einsender: Kreisoberamtmann W. Tenbrink
Kreisverwaltung Coesfeld

18. Verwendung von Ringbüchern im Landesgrundwasserdienst

Nach dem Vorschlag erübrigt es sich, weiterhin besondere Beobachtungsbücher herzustellen. In Zukunft brauchen die gedruckten (und teilweise mit EDV-Maschinen vorbeschriebenen) Schlüssellisten nur noch in die Ringbücher geheftet zu werden. Die Datenerfassung im Grundwasserdienst wird durch die Verwendung von Ringbüchern sicherer und einfacher.

Belohnung: 200,— DM

Einsender: Techn. Angestellter W. Bruhn
Wasserwirtschaftsamt Minden

19. Einheitliche Regelung für alle Polizeieinrichtungen bei Einziehung des Beköstigungsgeldes von Lehrgangsteilnehmern

Die Verwirklichung des Vorschlags führt zu einer Einschränkung der Änderungsmitteilungen an das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Belohnung: 200,— DM

Einsender: Polizeihauptkommissar G. Häring
Bereitschaftspolizeiabteilung III,
Wuppertal

20. Neukonstruktion einer Halterung für Betonstücke bei Entnahme von Proben mit einer Diamantsäge

Die Verwirklichung des Vorschlags dient neben einer Zeiterparnis vor allem der Unfallverhütung.

Belohnung: 200,— DM

Einsender: Techn. Angestellter H. Kerinnis
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen, Dortmund

21. Änderung des Vordrucks „LG Nr. 3303“

Belohnung: 150,— DM

Einsender: Städt. Verwaltungsrat H. Mojek
Stadtverwaltung Duisburg

22. Änderung des Vordrucks für die Bekanntgabe der Steuernummer

Belohnung: 150,— DM

Einsender: Steuerinspektor W. Wollseifer
Finanzamt Köln-Nord

23. Änderung des Vordrucks „Last 3“ für die Kraftfahrzeugsteuer
Belohnung: 150,— DM

24. Ausdruck von Kontrollmitteilungen bei der Bearbeitung der Lohnsteuerjahresausgleichs- und Einkommensteuer-Fälle über die Berücksichtigung von Bausparkassenbeiträgen als Sonderausgaben
Belohnung: 150,— DM

25. Verfahrensänderung bei Ausschlußterminen gem. § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Landesamtmann Peter Bausch
Landesstraßenbauamt Aachen

26. Verbesserung des Verfahrens bei der Anforderung von Berichten nach Formular
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Polizeiobekommissar R. Gramsch
Kreispolizeibehörde Meschede

27. Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen an der 160-t-Druckprüfmaschine
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Techn. Angestellter W. Hahn
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen, Dortmund

28. Einführung von Bestätigungsakten über die spätere Vörlage von Führerscheinen durch Fahrzeugführer, die ihren Führerschein bei Verkehrskontrollen nicht vorweisen können
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Polizeihauptmeister K. Höflich
Kreispolizeibehörde Mülheim (Ruhr)

29. Kennzeichnung der Hof- und Gebäudeflächen in der Flurkarte
Belohnung: 100,— DM
Einsender: B. Kioscho
Witten-Heven

30. Betätigen des Warnblinklichts als Notsignal auf der Bundesautobahn
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Polizeiobekommissar H. Lappan
Kreispolizeibehörde Herford

31. Ergänzung des Vordrucks „Beitr. Nr. 2 FinMin. NW.“
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Steueramt Mann G. Maletzki
Oberfinanzdirektion Düsseldorf

32. 1. Einführung eines kombinierten ein- bzw. fünfjährigen Fischereischeines
2. Herstellung des Fischereischeines aus synthetischem Papier
Belohnung: 100,— DM je Vorschlag
Einsender: Regierungsoberamtmann
H. Meisterjahn
Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

33. Verhinderung falscher Erstattungen im maschinellen Lohnsteuerjahresausgleich
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Steuerrat E. Mihsler
Finanzamt Gelsenkirchen-Nord

34. Einfügung des Vordrucks „Auskunft aus dem Verkehrs- zentralregister“ in den Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Polizeiobekommissar S. Paul
Kreispolizeibehörde Hamm

35. Aushändigung von Unterlagen mit Personenbeschreibung und Lichtbild zur Vorrangfahndung schwerster krimineller Täter an alle Polizeibeamten
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Kriminalbeirat Kommissar
W. Radojewski
Kreispolizeibehörde Burgsteinfurt

36. Einführung einheitlicher Formulare im Prüfungswesen des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellte E. Reinhardt
Landesamt für Ernährungswirtschaft
Nordrhein-Westfalen

37. Programmierung der Rentenanrechnung nach § 115 Abs. 2 BBG
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Regierungsobersekretär G. Reinwart
Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

38. Unterbringung abgeschlossener Kontokarten in Ordern
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Steueramtsinspektor K. Siebert
Finanzamt Köln-Süd

39. Verbesserung des Einzugsverfahrens von Verwarnungsgeldern
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Polizeiobekommissar A. Skierlo
Kreispolizeibehörde Düsseldorf

40. Ergänzung der Mahnung über Kraftfahrzeugsteuer um eine Lastschriftermächtigung
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellte M. Stremmer
Finanzamt Gladbeck

41. Änderung der Krankenaktenführung bei der Polizei
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Polizeiobekommissar E. Strohmenger
Bereitschaftspolizeiabteilung IV,
Linnich

42. Einheitliche Gestaltung der Lohnsteuerkarten
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Regierungsobersekretär R. Wyschka
Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

43. Rationellere Handhabung bei der öffentlichen Bekanntmachung über die Erfassung von Wehrpflichtigen
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Stadtobekommissar K. Zoll
Stadtverwaltung Hilchenbach

44. Vereinfachung beim Ausstellen der Befähigungsscheine im Sprengstoffwesen
Belohnung: 100,— DM

45. Kennzeichnung der Sparprämievorgänge durch einen Ziffernbänderstempel
Belohnung: 100,— DM

46. Änderung der Anlage 4 zum Erlaß des Finanzministers vom 9. 6. 1971 – O 2081-1-II B 2
S 2500-514-V B 3
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Obersteuerrat P. Wiedenbruch
Finanzamt Iserlohn

47. Änderung des Vordrucks „OFD Münster St 55 (April 68) Nr. 101/158“
Belohnung: 75,— DM

48. Schadensabschätzung bei übermäßig verschmutzter oder beschädigter Dienstkleidung von Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Polizeikommissar P. Bily
Kreispolizeibehörde Düsseldorf

49. Änderung des Postkartenvordrucks zur Unterrichtung der Versicherungsgesellschaften bei angezeigten Schadensfällen
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Kriminalbezirkskommissar R. Bogaczinski
Kreispolizeibehörde Detmold

50. Hinweis auf die Rechtslage bei der Abgabe mehrerer Lohnsteueranmeldungen für gleiche Abführungszeiträume
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steueramtmann F. Breuer
Oberfinanzdirektion Düsseldorf

51. Kennzeichnung der Versorgungsrenten derjenigen Versorgungsberechtigten, die mehrere Versorgungsrenten beziehen
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsamt Mann H. Fortmann
Versorgungsamt Bielefeld

52. Ergänzung des Anhörungsbogens der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige durch einen Hinweis zur Angabe der Personalien
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Polizeihauptmeister G. Höntsche
Polizeiautobahnstation Freudenberg

53. Fortfall des Geschäfts- und Zeitnachweises für die technischen Beamten und Angestellten bei der Verwaltung für Agrarordnung
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Beh. gepr. Vermessungs-Techniker H. Hoeft
Amt für Flurbereinigung und Siedlung Düsseldorf

54. Änderung des Vordrucks „USt 1 A-USt-Voranmeldung 1971 (Regelbesteuerung)“
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Finanzanwärter G. Kandulski
Finanzamt Minden

55. Einführung eines Lohnsteuer-Jahresausgleich-Bescheidvordrucks für das personelle Verfahren
Belohnung: 50,— DM
Einsenderin: Steueroberinspektorin R. Lange
Finanzamt Meschede

56. Änderung der Mängelkarte für Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei
Belohnung: 50,— DM je Einsender
Einsender: Polizeihauptmeister N. Rohr
Landespolizeibehörde Düsseldorf
Fuß, Michael
Kreispolizeibehörde Düren

57. Ergänzung des Verzeichnisses der Finanzämter des Bundesgebietes
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuersekretär H. Siebert
Finanzamt Lemgo

58. Änderung der Vordrucke „Stund Nr. 1a und 1b“ der OFD Münster
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steueroberinspektor E. Schulte
Finanzamt Altena

59. Einführung eines Vordrucks für Handelsregistersachen
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Justizoberamtmann R. Schulze
Amtsgericht Duisburg

60. Änderung der Material-Ausgabe-/Einnahmescheine im Bereich der Polizei
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Polizeihauptmeister A. Schwaiger
Kreispolizeibehörde Münster-Stadt

61. Kenntlichmachung der in der Handausgabe der Einkommensteuer-Richtlinien erwähnten Anlagen und Anhänge
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steueramtmann A. Spruß
Finanzamt Minden

62. Einfügung des Vordrucks „Postzustellungsurkunde“ in den Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeiten-Anzeige“
Belohnung: 50,— DM je Einsender
Einsender: Kreisinspektor z. A. E. Starp
Kreisobersekretär W. Clemens
Kreisverwaltung Münster

63. 1. Vereinheitlichung von Vordrucken für Dateneingaben
2. Ergänzung des Einkommensteuerbescheides
Belohnung: 50,— DM je Vorschlag
Einsender: Steueroberinspektor M. Stubbe
Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

64. Ergänzung der Allgemeinen Anweisungen für die Veranlagung zur Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerrat J. Velden
Finanzamt Aachen-Land und Monschau

65. Verwendung der Vordrucke „Pol. N. 15“ und „Pol. N. 15a“
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Polizeihauptmeister W. Winge
Kreispolizeibehörde Wuppertal

66. Verwendung einer Checkliste im Außendienst der Staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung
Belohnung: 50,— DM
Einsender: A. Winterberg
Gewerbeaufsichtsamt Köln

67. Änderung des Vordrucks „Kost 2a-Urschrift der Kostenrechnung in Zivilsachen (§ 28 Abs. 1 KostVig)“
Belohnung: 50,— DM

68. Ergänzung des Vordrucks „EST 4 B-Mitteilung über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte“
Belohnung: 50,— DM

69. Änderung des Vordrucks „Kost 18-Kassenanweisung für die Löschung oder Zurückzahlung von Kosten“
Belohnung: 50,— DM

70. Ergänzung der Vordrucke „Bescheid und Verfügung über die voraussichtliche Höhe der Gesellschaftsteuer“
Belohnung: 50,— DM

71. Umgestaltung des Vordrucks „OFD Münster St 31 (Jan. 69) Nr. 110/67“
Belohnung: 50,— DM

Innenminister**Anerkennung von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 25. 9. 1972 —
VIII B 4 — 32.42.6

Anlage Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche anerkannt.

Die Feststellungen des Niedersächsischen Ministers des Innern haben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten — mein RdErl. v. 12. 11. 1956 (SMBI. NW. 2134) — für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Für die Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nummer 2a meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBI. NW. 2131) gewährt werden.

Anlage**Übersicht über die als normgerecht anerkannten Feuerlöschschläuche Druckschläuche**

Gollmer & Hummel KG, Neuenbürg

Prüf-Nr. 8 408 72 B — 20 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — TITAN 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 408 72-1 B — 20 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — HERKULES 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 409 72 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — TITAN 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 409 72-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — HERKULES 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 410 72 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — TITAN 3 F-K“

Prüf-Nr. 8 410 72-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„SYNTHETIC — HERKULES 3 F-K“

Mandals Reberbane, Christiansen & Co. a/S,
Mandal/Norwegen

Prüf-Nr. 8 520 72-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„ARMTEX“

Walraf Textilwerke, Rheydt

Prüf-Nr. 8 102 72-2 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Synthetic-Standard 50
mit Außenbeschichtung“

Weinheimer Gummiwerke GmbH, Weinheim/Bergstraße

Prüf-Nr. 8 083 72-1 B — 20 DIN 14 811 — K
„Ultra Synthetic Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 084 72 B — 20 DIN 14 811 — K
„Synthetic Weico Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 085 72 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Synthetic Weico Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 085 72-1 C 52 — 15 DIN 14 811 — K
„Ultra Synthetic Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 086 72 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„Synthetic Weico Diamant 3 F SL“

Prüf-Nr. 8 086 72-1 C 42 — 15 DIN 14 811 — K
„Ultra Synthetic Diamant 3 F SL“

Saugschläuche

Gummil, Mailand/Italien

Prüf-Nr. 50-168 Saugschlauch C 1500 DIN 14 810

Prüf-Nr. 50-169 Saugschlauch B 1500 DIN 14 810

PNEUTRAGOM Fällanden-Zürich/Schweiz

Prüf-Nr. 50-170 Saugschlauch A 1500 DIN 14 810

Prüf-Nr. 50-171 Saugschlauch A 2500 DIN 14 810

Personalveränderungen**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es sind ernannt worden:
Regierungsrat z. A. B. Höckner
zum Regierungsrat,
Regierungsrat z. A. D. Michel
zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1972 S. 1718.

I.**2180****Verbot von Vereinen****a) Generalunion Päpstinensischer Studenten (GUPS)**

a) Generalunion Päpstinensischer Arbeiter (GUPA)
Bek. d. Innenministers v. 9. 10. 1972 — IV A 3 — 222

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentliche ich den verfügbaren Teil des von dem Bundesminister des Innern am 3. Oktober 1972 erlassenen Vereinsverbots der

a) Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS)
b) Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA)

a) „Verbotsverfügung

1. Die Generalunion Palästinensischer Studenten (General Union of Palestine Students — GUPS) wird im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Sie wird aufgelöst.
2. Das Vermögen der Generalunion Palästinensischer Studenten (GUPS) wird beschlagnahmt und eingezogen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.“

b) „Verbotsverfügung

1. Die Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA) wird im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten. Sie wird aufgelöst.
2. Das Vermögen der Generalunion Palästinensischer Arbeiter (GUPA) wird beschlagnahmt und eingezogen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; das gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.“

— MBl. NW. 1972 S. 1718.

2180**Verbot von Vereinen****„Euroclub (e. V.)“ Mariensiell, Landkreis Friesland**

Bek. d. Innenministers v. 10. 10. 1972 — IV A 3 — 222

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentliche ich den verfügbaren Teil des von dem Niedersächsischen Minister des Innern am 12. Juli 1972 erlassenen und unanfechtbar gewordenen Vereinsverbots des „Euroclub (e. V.)“, mit Sitz Mariensiell, Landkreis Friesland.

„Verbotsverfügung

1. Der „Euroclub (e. V.)“ mit Sitz in Mariensiell, Landkreis Friesland, ist eine Vereinigung, deren Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Sie ist daher nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten.
2. Der „Euroclub (e. V.)“ wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die anstelle des „Euroclubs (e. V.)“ dessen Ziele und Tätigkeiten weiterverfolgen oder fortführen.
4. Das Vermögen des „Euroclubs (e. V.)“ wird beschlagnahmt und zu Gunsten des Landes Niedersachsen eingezogen, soweit es nicht bereits im Rahmen eines Strafverfahrens beschlagnahmt worden ist und eingezogen wird.
5. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfügung wird angeordnet.“

— MBl. NW. 1972 S. 1718.

— MBl. NW. 1972 S. 1718.

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Gewährung von Beihilfen
an Erzeugerbetriebe des Obst-, Gemüse- und
Zierpflanzenbaues (einschließlich gärtnerische
Baumschulen) als Ausgleich für währungs-
bedingte Verluste**

Bek. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 6. 10. 1972
— II B 3—2310.16—3238

Als Ausgleich für währungsbedingte Verluste der Erzeugerbetriebe des Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenbaues (einschließlich gärtnerische Baumschulen) hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Haushaltsjahr 1972 Förderungsmittel bereitgestellt.

Einen Zuschuß erhalten Inhaber von Betrieben, wenn sie Landwirte im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1774), sind.

Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn der Betrieb des Antragstellers mindestens 7500 Grundeinheiten umfaßt. Die Grundeinheiten ergeben sich durch Multiplikation der Grundfläche mit den entsprechenden Faktoren je Nutzungsart. Maßgebend für den auf eine Grundeinheit entfallenden Betrag ist die Anzahl der für das Jahr 1972 insgesamt festgestellten Grundeinheiten.

Die Faktoren zur Berechnung der Grundeinheiten entsprechen je Ar bei

— Obstbau in geschlossener Pilanzung	150
— Freilandgemüsebau	100
— Gemüsebau unter Glas (einschließlich Folienhäuser im Sinne von Hochglas)	1000
— Pilzanbau in Kulturräumen (Grundfläche der Kulturräume)	2500
— Anbau von Blumen und Zierpflanzen im Freiland sowie gärtnerische Baumschulerzeugnisse	200

— Anbau von Blumen und Zierpflanzen unter Glas (einschließlich Folienhäuser im Sinne von Hochglas) 2000

Die Höhe der Beihilfe je Grundeinheit wird nach Ablauf der Antragsfrist vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt.

Mit der Durchführung der Förderungsmaßnahme beauftragte ich die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland, Bonn, und Westfalen-Lippe, Münster, als Landesbeauftragte. Anträge sind schriftlich an die entsprechenden Stellen zu richten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Die Antragsfrist läuft am 13. November 1972 ab (Abschlußfrist).

— MBl. NW. 1972 S. 1719.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Arnsberg und Köln**

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg und Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Regierungsoberamtsrat-(Geschäftsleiter-)Stelle bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

— MBl. NW. 1972 S. 1719.



Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das PostscHECKkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgehalt behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.